

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der
Universität Potsdam vom 11. Dezember 2003

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(Wirtschaftswissenschaft:)
Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 11. Dezember 2003

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42, 46), folgende Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn
§ 3	Ziele des Studiums
§ 4	Abschluss des Studiums/Akademischer Grad
§ 5	Prüfungsausschuss und Nachteilsausgleich
§ 6	Studiendauer
§ 7	Umfang und Aufbau des Studiums
§ 8	Prüfungen
§ 9	Magisterzeugnis
§ 10	Studienberatung
§ 11	Leistungspunkte-System und Modularisierung
§ 12	Prüfungsrelevante Studienleistungen/ Leistungserfassungsprozess
§ 13	Belegung von Lehrveranstaltungen
§ 14	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. November 1999 Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des Magisterstudiengangs Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziele des Studiums

Das Studium dient dem Verstehen und dem Vergleich erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden und der Aneignung pädagogischen Wissens. Das Studium soll die Studierenden zu Forschung und Lehre, Evaluation, Planung und Leitung in pädagogischen Berufsfeldern befähigen.

§ 4 Abschluss des Studiums/Akademischer Grad

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zu dem akademischen Grad „Magister/Magistra Artium“, abgekürzt: „MA“.

§ 5 Prüfungsausschuss und Nachteilsausgleich

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ihren Stellvertreter/innen und setzt sich wie folgt zusammen: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, ein studentisches Mitglied im Hauptstudium. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in § 4 MPO beschrieben.

(2) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den

Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz eins genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern. Das neunte Semester dient insbesondere der Anfertigung der Magisterarbeit.

§ 7 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Hauptfachstudium besteht aus zehn Modulen (vgl. § 11 Abs. 4 und Anlage 1).

(2) Im Grundstudium sind zwei obligatorische Basismodule zu absolvieren:

- Basismodul: Einführung in die Erziehungswissenschaft (10 LP/6 SWS)
- Basismodul: Einführung in die Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (10 LP/6 SWS)

(3) Weiter sind im Grundstudium drei obligatorische Vertiefungsmodule zu absolvieren:

- Vertiefungsmodul: Allgemeine Pädagogik (10 LP/6 SWS)
- Vertiefungsmodul: Historische Pädagogik (10 LP/6 SWS)
- Vertiefungsmodul: Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie (10 LP/6 SWS)

(4) Neben diesen Modulen sind im Grundstudium im Umfang von 15 LP (10 SWS) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu belegen, die als *studium generale* verstanden werden, aber auch der Orientierung für die Wahl der Nebenfächer bzw. des zweiten Hauptfachs dienen können.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der fünf obligatorischen Basis- und Vertiefungsmodule des Grundstudiums ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(6) Das Hauptstudium dient der individuellen Profilierung des Studiengangs. Im Hauptstudium werden Aufbaumodule in folgenden thematischen Bereichen angeboten:

- Allgemeine Pädagogik
- Historische Pädagogik

- Sozialisationstheorie/Bildungssoziologie
- Medienpädagogik
- Erwachsenenbildung

Im Hauptstudium sind nach freier Wahl fünf Aufbaumodule (je 10 LP/6 SWS) zu absolvieren.

(7) Die im Hauptstudium angebotenen Aufbaumodule können als Lehrforschungsmodule angeboten werden. Lehrforschungsmodule sind Lehrveranstaltungen, die mit einem Forschungsprojekt verbunden sind. Jede/r Studierende soll während des Hauptstudiums ein Lehrforschungsmodul wählen.

(8) Im Hauptstudium muss im Hauptfach ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum in einer Bildungs- oder Erziehungsinstitution im Umfang von 5 Wochen absolviert werden. Das Praktikum wird von einem Prüfungsberechtigten am Institut für Pädagogik betreut. Es wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Der Gesamtumfang (Praktikum und Bericht) beträgt 300 Stunden (10 LP).

(9) Der Studienumfang im 1. Hauptfach beträgt damit insgesamt 155 Leistungspunkte: 100 sind in den Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodulen zu erwerben (je 50 Punkte im Grundstudium und 50 Punkte im Hauptstudium), 15 in Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, 10 in einem Praktikum, 30 durch die Magisterarbeit und eine Disputation.

(10) Das Nebenfachstudium besteht aus sechs Modulen. Diese Module sind zwei obligatorische Basismodule und ein wahlobligatorisches Vertiefungsmodul im Grundstudium sowie drei Aufbaumodule im Hauptstudium. Der Studienumfang im Nebenfach beträgt insgesamt 60 Leistungspunkte.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend durch die prüfungsrelevanten Studienleistungen (vgl. § 12). Die Note der Zwischenprüfung ist gleich dem Durchschnitt der Noten der fünf Module des Grundstudiums.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit (25 LP) und einer mündlichen Prüfung (5 LP) in Form einer Disputation.

(3) Zur Magisterprüfung kann sich anmelden, wer die Zwischenprüfung bestanden und die fünf Module des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Fachnote wird aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der Module des Grund- bzw. Hauptstudiums gebildet. Die Gewichtung der Noten von Hauptfächern, Nebenfächern und Magisterarbeit zur Bestimmung der Gesamtnote der Magisterprüfung wird durch § 23 MPO geregelt.

(5) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus den Noten mehrerer Studien- und Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Fachnoten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend

§ 9 Magisterzeugnis

Das Magisterzeugnis führt die Titel aller studierten Module, den Titel des Praktikumsberichts, den Titel der Magisterarbeit auf. Es enthält die Noten der Module des Hauptstudiums, der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung in organisatorischer Hinsicht unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(2) Für eine Beratung in inhaltlichen Fragen der Studiengestaltung stehen die Hochschullehrer/innen und Privatdozenten/innen des Instituts zur Verfügung.

§ 11 Leistungspunkte-System und Modularisierung

(1) Der Studienaufwand wird nach einem Punktesystem in Leistungspunkten (LP) ausgedrückt. Ein Leistungspunkt bezeichnet einen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden. Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den *Credits* des *European Credit Transfer Systems* (ECTS).

(2) Die Leistungspunkte dienen der Gewichtung der benoteten, prüfungsrelevanten Studienleistungen.

(3) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(4) Das Studium ist in Module eingeteilt. In jedem Modul werden in der Regel 6 SWS thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen angeboten. Jedem Modul entsprechen 10 Leistungspunkte.

§ 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen / Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess besteht immer aus einer oder mehreren schriftlichen Komponenten (Klausuren, Hausarbeiten). Mündliche Komponenten (Referate, mündliche Prüfungen) können dazukommen. Die Gesamtnote für ein Modul wird als einfacher Durchschnitt der Noten der Teilleistungen berechnet.

(2) Die Dozentin/der Dozent einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig - spätestens 14 Tage nach Beginn der Lehrveranstaltung - schriftlich bekannt.

(3) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und den/die jeweilige/n Dozenten/Dozentin anhören.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutacherin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Erziehungswissenschaft angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung einer Leistung werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 13 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Da die Leistungserfassung in diesem Studiengang durch prüfungsrelevante Studienleistungen erfolgt, wird der Anspruch der Studierenden auf Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungserfassung mithilfe eines Belegpunktesystems geregelt.

(2) Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester erhalten die Studierenden im Hauptfach jeweils 100 Belegpunkte für das Grundstudium, die Studierenden im Nebenfach 60. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums erhalten die Studierenden im Hauptfach weitere 100 Belegpunkte für das Hauptstudium, die Studierenden im Nebenfach weitere 60. Die Belegpunkte sind nicht von einem Studienabschnitt in den anderen übertragbar.

(3) Mit der Belegung eines Moduls erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem Leistungserfassungsprozess dieses Moduls teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgt sein. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der fünften Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(5) Mit der Belegung eines Moduls reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit diesem Modul erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(6) Im ersten Fachsemester werden keine Belegpunkte abgezogen. Es können aber Leistungspunkte erworben werden (Orientierungsphase).

(7) Für das *studium generale* (Lehrveranstaltungen nach freier Wahl; 15 LP), das Praktikum (10 LP) und die Magisterarbeit/Disputation (30 LP) werden keine Belegpunkte abgezogen.

(8) Die Studierenden können keine Module mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Fall gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(9) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(10) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. Es werden jedoch keine Teilnahmebescheinigungen dafür erteilt.

§ 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten in dem Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Prüfungen nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang vom 13. Juli 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft befindet, kann die Magisterprüfung längstens bis zum 31. März 2012 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2012 treten für die Studierenden des Magisterstudiengangs Erziehungswissenschaft die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für diesen Studiengang an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen (AmBek) der Universität Potsdam Nr. 11/96, S. 178, außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Module des Grundstudiums

Einführung in die Erziehungswissenschaft		BM_1 Basismodul/10 LP
Ziel	Die Studierenden sollen sich hier Orientierungswissen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung ihres Studiums aneignen.	
Inhalt	Dieses Modul führt exemplarisch in grundlegende theoretische Positionen der Erziehungswissenschaft ein. Weiter gibt es eine Übersicht über das Bildungssystem der Bundesrepublik und über pädagogische Berufsfelder. Hier sollen auch zur Vorbereitung einer entsprechenden individuellen Profilbildung im Hauptstudium erste Einblicke in die Bereiche Medienpädagogik und Erwachsenenbildung ermöglicht werden. Schließlich werden hier in einer eigenen Übung Arbeitsmethoden und Techniken des Studierens an der Universität vermittelt.	
Gliederung	V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (3 LP/ 2 SWS) S: Lektüreseminar und Tutorium zur Vorlesung (4 LP/ 2 SWS) Ü: Arbeitsmethoden und Selbstorganisation des Studiums (3 LP/2 SWS)	
Voraussetzungen	<i>Es werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt</i>	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Grundstudiums

Einführung in die Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft		BM-2 Basismodul/10 LP
Ziel	Dieses Modul dient einer ersten methodischen Orientierung. Hier sollen grundlegende methodische Kompetenzen erworben werden. Es soll dazu befähigen, Forschungsbeiträge und -befunde einordnen und beurteilen zu können. Hier sollen die Studierenden auch erste Ansätze einer eigenen Forschungsorientierung bilden.	
Inhalt	Die Vorlesungen führen in grundlegende methodische und methodologische Positionen der erziehungswissenschaftlichen Forschung ein .	
Gliederung	V: Einführung in die empirischen Sozialforschung (3 LP/2 SWS) V: Einführung in die Statistik/Tutorium (4 LP/2 SWS) V: Einführung in die qualitative Forschungslogik (3 LP/2 SWS)	
Voraussetzungen	Einschreibung im Modul: Einführung in die Erziehungswissenschaft	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Grundstudiums

Allgemeine Pädagogik		VM_1 Vertiefungsmodul/10 LP
Ziel	Pädagogische Grundbegriffe sollen zu fundierten Kenntnissen über Erziehungs- und Bildungstheorien erweitert und in ihrem Handlungszusammenhang erörtert werden.	
Inhalt	Es werden pädagogischen Grundbegriffe (z.B. Erziehung und Bildung, Bildsamkeit und Lernen/Lebenslanges Lernen) zentraler Bildungs- und Erziehungstheorien im anthropologischen, historischen, politischen und pädagogischen Handlungskontext vermittelt. In der Vorlesung wird ein Überblick über Bildungs- und Erziehungstheorien, theoretische Konzepte pädagogischen Handelns und über die Institutionalisierung von Bildung und Erziehung gegeben. Diese Vorlesung wird von einem Seminar begleitet, in dem Themen der Vorlesung vertieft werden. In einem abschließenden Seminar wird an den Beispielen einiger Theoretiker deren Bildungs- und Erziehungstheorie erarbeitet. Themen können zum Beispiel sein: „Erziehungs- und Bildungstheorien vom 18. bis zum 20. Jahrhundert“, „Bildungstheorien und Bildungspolitik im Ost-West-Vergleich“, „Der pädagogische Rousseau“, „Anthropologie in Erziehung und Bildung“.	
Gliederung	V: Bildungs- und Erziehungstheorien (2 LP/2 SWS) S: Vorlesungsbegleitendes Lektüreseminar (4 LP/2 SWS) S: Exemplarisch-vertiefendes Lektüreseminar (4 LP/ 2 SWS)	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die Erziehungswissenschaft“	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Grundstudiums

Historische Pädagogik		VM_2 Vertiefungsmodul/10 LP
Ziel	Die Studierenden sollen bildungsgeschichtliches Grund- und Orientierungswissen erwerben sowie Quellen und Methoden der Erforschung und der Darstellung historischer Zusammenhänge kennen lernen.	
Inhalt	Die Vorlesung bietet einen Überblick über ausgewählte Themen der Historischen Bildungsforschung (Geschichte der Pädagogik; Geschichte des Bildungssystems; Geschichte von Kindheit, Jugend und Familie; epochenspezifische/exemplarische Fragestellungen). Das begleitende Lektüreseminar stellt neuere Forschungsergebnisse zu den Themen der Vorlesung ins Zentrum der Diskussion. Das zweite Seminar dieses Moduls befasst sich exemplarisch mit theoretischen und methodischen Themenfeldern der Historischen Bildungsforschung (z.B. Quellenlektüre, -kritik und -interpretation, Arbeit in Archiven) bzw. auch mit Grundlagen der Präsentation und Vermittlung bildungshistorischen Wissens (z.B. Museumspädagogik, Ausstellungen, didaktische Materialien).	
Gliederung	V: Einführung in die Bildungsgeschichte (2 LP/2 SWS) S: Vorlesungsbegleitendes Lektüreseminar (4 LP/ 2 SWS) S: Exemplarische Themenfelder der Historischen Bildungsforschung (4 LP/2 SWS)	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die Erziehungswissenschaft“	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Grundstudiums

Bildungssoziologie/Sozialisationstheorie		VM_3 Vertiefungsmodul/10 LP
Ziel	Die Studierenden sollen mit theoretischen Grundfiguren und empirischen Befunden vertraut gemacht werden. Ihnen sollen einschlägige Positionen und Forschungsergebnisse argumentativ zur Verfügung stehen.	
Inhalt	Dieses Modul thematisiert den gesellschaftlichen Zusammenhang von Bildungs-, Sozialisations- und Erziehungsprozessen. Es führt exemplarisch in das Denken soziologischer Klassiker und in zentrale theoretische Konzepte und Forschungsergebnisse der Bildungssoziologie und der Sozialisationstheorie ein und stellt Untersuchungsansätze und -methoden dieser Forschungsfelder vor.	
Gliederung	V: Einführung in die Bildungssoziologie/Sozialisationstheorie (2 LP/2 SWS) Zwei Vertiefungsseminare zu bildungssoziologischen und sozialisationstheoretischen Themen- und Forschungsfeldern (je 4 LP/2 SWS)	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die Erziehungswissenschaft“	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Hauptstudiums

Die folgenden Modulbeschreibungen sind als Rahmenvorgaben formuliert und mit Beispielen für Veranstaltungsthemen erläutert. Die Festlegung von Themen, Lehr- und Prüfungsformen in diesem Rahmen erfolgt jeweils bei der Lehrplanung und wird im Vorlesungsverzeichnis ausgeführt.

Um eine individuelle Profilierung in einem (oder zwei) der Bereiche zu ermöglichen, wird in allen fünf Bereichen jährlich mindestens ein Modul angeboten.

Allgemeine Pädagogik		AM_1 Aufbaumodul/10 LP
Ziel	Der logische Aufbau von Erziehungs- und Bildungstheorien, ihre philosophischen und historischen Bezüge sowie ihre Rolle in pädagogischen Handlungszusammenhängen in der Gegenwart sollen erkannt werden.	
Inhalt	Systeme bzw. einzelne Ansätze zur Erziehungs- und Bildungstheorie werden im Hinblick auf ihre philosophischen, anthropologischen und historischen Voraussetzungen, ihre Wirkungen in der pädagogischen Praxis sowie ihre Kritik vertiefend analysiert. Diese bildungs- und erziehungstheoretischen Beiträge werden auch auf gegenwärtige Fragestellungen bezogen. Im Hinblick auf die internationalen Verflechtungen von Erziehungs- und Bildungsprozessen werden Vergleiche sowie Einflüsse zwischen den Kulturen thematisiert. Die Themen sind zum Beispiel „Existenzphilosophie und Pädagogik (Sartre und Bollnow)“; „Erziehungskonzepte in historischen und modernen Utopien“; „Strategien der interkulturellen Bildung“; „Bildung des Gewissens?“; „Menschenrechte, Erziehung und postmoderne Kritik“.	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Hauptstudiums

Historische Pädagogik		AM_2 Aufbaumodul/10 LP
Ziel	In diesem Aufbaumodul soll eine vertiefende Auseinandersetzung mit leitenden Fragestellungen der Historischen Bildungsforschung ermöglicht werden. Es sollen weiterführende Kenntnisse der historischen Entwicklung der Pädagogik / des Erziehungs- und Bildungssystems erworben sowie kontextabhängig analysiert, reflektiert und verarbeitet werden.	
Inhalt	<p>Inhaltlich stehen ausgewählte Themen der Historischen Bildungsforschung im Zentrum, die in folgender Struktur vertiefend bearbeitet werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung oder Kolloquium zu ausgewählten bildungshistorischen Forschungsfeldern (2 LP). - Seminar, das sich einer thematischen Frage der Vorlesung / des Kolloquiums widmet (mit Prüfung) (5 LP). - Projekte / Forschungslektüre / Exkursionen: Einbindung der Studenten in Forschungsprojekte zum jeweiligen Thema, berufsorientierende Übungen / Exkursionen (3 LP). <p>Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Vorlesung / Kolloquium:</i> Das pädagogische Jahrhundert: Philanthropismus und Bildungsreform 2. <i>Seminar:</i> Philanthropische Musterschulen 3. <i>Forschungslektüre:</i> Der Zusammenhang von Agrar- und Bildungsreform im 18./19. Jahrhundert: ein quellenkundliches Lehrforschungsseminar oder alternativ zu 3.: 3. <i>berufsorientierende Übung / Exkursion:</i> Museumsdidaktische Popularisierungen bildungshistorischen Wissens: Das Beispiel Friedrich Eberhardt von Rochow 	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Hauptstudiums

Bildungssoziologie/Sozialisationstheorie		AM_3 Aufbaumodul/10 LP
Ziel	In diesem Bereich werden Module angeboten, die eine vertiefende Auseinandersetzung mit bildungssoziologisch und sozialisationstheoretisch relevanten Fragestellungen ermöglichen. Es sollen weiterführende Kenntnisse theoretischer Konzeptionen und empirischer Sachverhalte erworben werden. In der Regel werden Module in Form von Lehrforschungsmodulen angeboten, um eine empirisch-forschungspraktische Kompetenzerweiterung zu ermöglichen.	
Inhalt	<p>Inhaltlich stehen Fragen der schulischen und außerschulischen Sozialisation und ihre gesellschaftliche Bedingtheit im Zentrum. Dabei kommt den Bereichen Kindheit, Jugend, Familie und Schule besondere Aufmerksamkeit zu. Die für diese Bereiche charakteristischen Prozesse von Bildung, Erziehung und Sozialisation sollen ebenso beleuchtet werden wie ihre spezifischen Problemlagen.</p> <p>Vorrangig werden hier Fragen der Schulforschung und Prozesse problematischer Sozialisation (wie sie sich z.B. in Gewaltbereitschaft und Rechtsextremismus äußern) thematisiert. Aspekte professioneller Kompetenz, insbesondere Möglichkeiten der Prävention und Intervention, sollen theoretisch und empirisch ausgelotet werden.</p>	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Hauptstudiums

Erwachsenenbildung		AM 4 Aufbaumodul/10 LP
Ziel	In dem Modulbereich Erwachsenenbildung werden grundlegende Kenntnisse der Theorien der Erwachsenenbildung und Einblicke in unterschiedliche Handlungsfelder der Erwachsenenbildung vermittelt.	
Inhalt	<p>Die in diesem Modulbereich angebotenen Module führen in Theorien der Erwachsenenbildung ein und beleuchten ihre Rolle als wissenschaftliche Bezugsdisziplin für unterschiedliche Berufsfelder der Erwachsenenpädagogik. Neben theoretischen Vertiefungen (Theorien zur Weiterbildung und Lebenslangen Lernens; Sozialtheoretische und anthropologische Bedingungen des Lernens im Erwachsenenalter) gilt das Augenmerk den unterschiedlichen Praxisfeldern der Erwachsenenbildung. Eine vertiefende Auseinandersetzung und theoretische Reflexion wird sich vor allem folgenden Themenbereichen widmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungs-/Programmplanung und institutionelle Entwicklungen • Lehr-/Lernforschung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung • Lernkulturen und Lehr-/Lernarrangements in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung 	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Module des Hauptstudiums

Medienpädagogik		AM 5 Aufbaumodul/10 LP
Ziel	Es werden Kenntnisse in den Teilgebieten Medienpädagogik (insbesondere Medienwirkung & Mediensozialisation) sowie Mediendidaktik (insbesondere Mediales Lehren & Medienorganisation) vermittelt.	
Inhalt	<p>Der Modulbereich Medienpädagogik setzt sich mit der Bedeutung von Medien in allen pädagogischen Handlungsfeldern auseinander. Dazu gehören auch relevante Kontexte wie Familie, Erwerbsarbeit und Freizeit. Immer dann, wenn Medien Funktionen der Information, Persuasion, Unterhaltung, Unterrichtung und des Management übernehmen, erlangen sie für die Sozialisation des Menschen Bedeutung und sind von medienpädagogischem Interesse. Diese vielfältigen Zusammenhänge beeinflussen den Mediennutzer in Kognition, Einstellung, Verhalten und Sozialform. Ziel der Ausbildung ist, die Studierenden mit empirischen Befunden zu Medienwirkungen auf individueller und sozialer Ebene vertraut zu machen und in der Konsequenz einen kompetenten Umgang mit diesen Medien für den Einsatz in Lehr-Lern-Szenarien zu vermitteln.</p>	
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums	
Mögliche Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	